



Drucksache	Nr.: X / 37.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen	13.05.2022
zur Drs. Nr. X / 37.1	

Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs: Nr. X / 37.1

- I. Auf Antrag der Gemeinde Linsengericht vom 15. Februar 2022 wird die Zulassung von den Zielen Z3.4.1-4 (Überschreitung des Tabellenwertes), Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug) sowie Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel F. enthaltenen Plankarte zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.
 1. Die Zulassung der Überschreitung des Tabellenwertes der Tabelle 1 in Verbindung mit Ziel Z3.4.1-4 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf den dann prognostizierten Bedarf in einem Umfang von 4,3 ha angerechnet.
 2. Spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linsengericht ist nachzuweisen, dass der von der vorliegenden Planung betroffene landwirtschaftliche Betrieb – auch unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Bebauungsplans „Am Weinberg II“ – nicht in seiner Existenz gefährdet ist.
 3. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist zu prüfen, ob das Vorhaben durch Optimierung des Flächenzuschnitts ausschließlich auf dem westlichen Ackerschlag umgesetzt werden kann, sodass der östlich gelegene Ackerschlag für eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erhalten bleiben kann. Die Prüfung ist in den Planunterlagen zu dokumentieren.

4. Sollten hierzu geringfügige Abweichungen von der in Kapitel F. dargestellten Fläche erforderlich sein, ist dies von der Zulassung der Abweichung mit umfasst, soweit die in Anspruch genommenen Fläche dadurch nicht vergrößert wird.
5. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dürfen ausschließlich außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen umgesetzt werden.
6. Die Gemeinde hat alles zu unterlassen, was eine Festlegung der in Abbildung 7 dargestellten Fläche zur Kompensation des Regionalen Grünzugs im künftigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan als Vorranggebiet Regionaler Grünzug wesentlich erschweren oder unmöglich machen kann.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Abbildung 7: Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird



Fläche, für welche die Abweichung zugelassen werden kann

Bestand/Planung

